

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Neustadt b. Coburg

Aufgrund der Art.16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1952 (BayBS. S. 461) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Möglichkeiten einer Ehrung oder Auszeichnung

Die Stadt Neustadt b. Coburg kann verdiente Persönlichkeiten durch folgende Ehrungen auszeichnen:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- b) Namengebung einer Straße
- c) Verleihung der Ehrenschaale
- d) Verleihung der Stadtplakette

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Neustadt b. Coburg kann Persönlichkeiten , die sich um die Stadt Neustadt b. Coburg in ganz hervorragendem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.
- (2) Über die Ernennung zum Ehrenbürger beschließt der Stadtrat Neustadt b. Coburg in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Stadt Neustadt b. Coburg kann die Ernennung zum Ehrenbürger wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenbürger wird eine Urkunde ausgefertigt.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenbürger wird in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates Neustadt b. Coburg bekanntgegeben.
- (6) Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

§ 3

Straßenbenennung

- (1) Die Stadt Neustadt b. Coburg kann nach Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Neustadt b. Coburg oder um das allgemeine Wohl verdient gemacht haben oder die sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, kulturellem oder caritativem Gebiet ausgezeichnet haben, eine Straße benennen.
- (2) Lebende Personen bleiben von dieser Ehrung ausgeschlossen.
- (3) Über die Benennung einer Straße beschließt der Stadtrat Neustadt b. Coburg in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Benennung der Straße wird in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates Neustadt b. Coburg bekanntgegeben.

§ 4

Ehrenschaale

- (1) Die Stadt kann an Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Neustadt b. Coburg oder um das Wohl ihrer Bürger erworben haben, die Stadt-ehrenschaale oder als höhere Stufe die Große Stadtehrenschaale verleihen
- (2) Die Stadtehrenschaale hat einen Durchmesser von 23 cm, wird in Zinn geprägt und trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Neustadt b., Coburg mit der Umschrift "Stadt

- Neustadt b. Coburg" und der Inschrift "Für besondere Verdienste".
- (3) Die Große Stadtehrenschale hat einen Durchmesser von 32 cm, wird ebenfalls in Zinn geprägt und trägt dasselbe Motiv wie die Stadtehrenschale.
 - (4) Über die Verleihung beschließt der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg in nichtöffentlicher Sitzung.
 - (5) Die Höchstzahl der Verleihungen an lebende Ausgezeichnete darf bei der Stadtehrenschale 25 und bei der Großen Stadtehrenschale 10 nicht überschreiten. Träger der Großen Stadtehrenschale, denen bereits die Stadtehrenschale verliehen worden war, werden bei der Höchstzahl für letztere nicht mehr berücksichtigt.
 - (5) Die Stadtehrenschalen gehen in das Eigentum des Empfängers über.
 - (6) Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
 - (7) Die Ehrenschale wird in würdiger Form in einer Sitzung des Stadtrates Neustadt b. Coburg überreicht.

§ 5

Stadtplakette

- (1) Die Stadtplakette wird in drei Stufen (Gold, Silber und Bronze) für gute Leistungen auf dem Gebiet des Sportes oder der Tier- und Pflanzenzucht oder für besondere Verdienste um eine Neustadter Vereinigung verliehen.
- (2) Die Stadtplakette besteht aus legiertem Gold, Silber oder Bronze. Sie hat die Form einer runden Münze und einen Durchmesser von 45 mm. Auf der Vorderseite zeigt sie das Stadtwappen und die Umschrift "Für besondere Verdienste"; bei Ehrungen für sportliche Leistungen die Umschrift "Für besondere Leistungen". Auf der Rückseite sind die Worte "Stadt Neustadt b. Coburg" eingeprägt.
- (3) Die Auszeichnung wird zusammen mit einer vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter unterschriebenen Urkunde durch einen Vertreter der Stadt ausgehändigt. Die Aushändigung soll möglichst im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgen.
- (4) Die Stadtplakette kann aus Anlass einer überörtlichen Veranstaltung auch an auswärtige Teilnehmer, ferner an Vereine und Mannschaften für gute Leistungen oder besondere Verdienste verliehen werden.
- (5) Über die Verleihung beschließt der Stadtrat Neustadt b. Coburg in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die Stadt Neustadt ist berechtigt, personenbezogene Daten der Auszuzeichnenden nach Art. 4 BayDSG ff. zu erheben und zu verarbeiten, soweit es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Mit Erhalt der Auszeichnung erklären sich die Geehrten mit einer Veröffentlichung der Ehrung einverstanden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.